

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

## **Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arbeitsmarkt und Personal der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - FPOAuP - Vom 17. Juli 2009**

geändert durch Satzung vom  
23. Februar 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen.....	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen .....	2
§ 4 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	2

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachprüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Arbeitsmarkt und Personal“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – MPOWIWI.

### **§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI ist der Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang. <sup>2</sup>Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI werden insbesondere Bachelorabschlüsse in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang anerkannt.

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Anlage, Nr. 2.3.3 MPOWIWI sind vorzulegen:

1. der Nachweis von Grundkenntnissen in Statistik und Wirtschaftswissenschaften bei einem Abschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang,
2. Nachweise über Praktika, Auslandsaufenthalte, Berufsausbildung, Berufserfahrung, englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift, soweit jeweils vorhanden.

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Anlage, Nr. 2.3 MPOWIWI und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Anlage, Nr. 5.1 MPOWIWI bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Studienleistung (max. 80 Punkte),
2. Besondere fachliche Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten und einschlägige Berufserfahrung (max. 10 Punkte)

3. Sonstige Qualifikationen wie einschlägige Praktika, Berufsausbildung, Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalte (max. 10 Punkte).

(4) <sup>1</sup>In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage, Nr. 5.2.1 MPOWIWI werden die Bewerberinnen/Bewerber zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. <sup>3</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auch auf die Motivation der Bewerberin/des Bewerbers und die in Abs. 3 aufgeführten Qualifikationskriterien.

### **§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Im ersten und zweiten Semester werden theoretische und methodische Grundkenntnisse vertiefend vermittelt (Pflichtbereich = 60 ECTS-Punkte). <sup>2</sup>Im dritten Semester wählen die Studierenden drei von sechs folgenden Wahlmodulen (je 10 ECTS-Punkte):

1. Empirische Arbeitsmarktökonomie
2. Empirische Arbeitsmarktsoziologie
3. Organisationspsychologie
4. Empirische Wirtschaftspsychologie
5. Multivariate Zeitreihen- und Strukturmodelle.

<sup>3</sup>Statt eines dieser Wahlmodule können die Studierenden im dritten Semester zwei Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten aus dem sonstigen Angebot der Fakultät wählen; es gilt § 4 Abs. 3 Satz 3 MPOWIWI. <sup>4</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche der in der Anlage aufgeführten Module und Modulteilprüfungen aus dem Pflichtbereich, aus dem Wahlbereich sowie das Modul Masterarbeit Arbeitsmarkt und Personal bestanden sind. <sup>5</sup>Die Masterarbeit Arbeitsmarkt und Personal setzt sich aus den beiden Prüfungsleistungen Master Thesis (30 ECTS-Punkte) und dem Masterseminar Arbeitsmarkt und Personal zusammen.

(2) Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach den §§ 10 und 16 – 18 MPOWIWI.

(3) <sup>1</sup>Es können einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache stattfinden. <sup>2</sup>Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

### **§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage: Überblickstabelle Studienverlauf

Studienplan Master Arbeitsmarkt und Personal		1	2	3	4
		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
<b>Pflichtbereich</b>					
Arbeitsmarktökonomie	5	5			
Arbeitsmarktsoziologie	5	5			
Personalpsychologie	5	5			
Personalmanagement	5	5			
Quantitative Methoden I	5	5			
Quantitative Methoden II	5	5			
Institutionen und Organisationen des Arbeitsmarktes	5		5		
Personalökonomie	5		5		
Ausgewählte Aspekte der Sozialpolitik	5		5		
Interdisziplinäres Seminar	5		5		
Quantitative Methoden III	5		5		
Datenerhebung und Datenstrukturen in der Arbeitsmarktforschung	5		5		
<b>Wahlbereich (es sind 3 Module zu wählen)</b>					
Empirische Arbeitsmarktökonomie	10			10	
Empirische Arbeitsmarktsoziologie	10			10	
Organisationspsychologie	10			10	
Empirische Wirtschaftspsychologie	10			10	
Multivariate Zeitreihen- und Strukturmodelle	10			10	
Wahlangebot: 2 Module mit je 5 ECTS aus dem sonstigen Angebot der Fakultät	10			10	
<b>Masterarbeit</b>					
Masterarbeit	30				30
Seminar zur Masterarbeit					
	SWS				
	ECTS	120	30	30	30